

# Trennungs- und Scheidungsbroschüre



# Anwaltskanzlei Beitz & Stamm

*Frank Beitz*  
Rechtsanwalt

Familienrecht · Mietrecht  
Verkehrsrecht

Tätigkeitsschwerpunkte

*Thomas Stamm*  
Rechtsanwalt

Arbeitsrecht · Sozialrecht  
Betreuungsrecht

Westbahnhofstraße 5 · 07743 Jena  
Telefon: 0 36 41 / 82 67 43 · Telefax: 0 36 41 / 82 67 44

RECHTSANWÄLTE  
DR. SEIME SIEBINGER STÖRR

**Bettina Siebinger**  
Fachanwältin für Familienrecht



- Ehe- und Familienrecht
- Verwaltungsrecht
- Erbrecht
- Baurecht
- Vertragsrecht

Humboldtstraße 18 · 07743 Jena  
Telefon: 03641 5280345 · Telefax: 03641 5280346  
siebinger-jena@arcor.de

**FRP**

**Fuß Rosenberger & Partner**  
Rechtsanwälte · Fachanwälte



**Dr. jur. Petra Lingelbach**  
Familien- und Erbrecht

**Vertretung auch in allen anderen Rechtsgebieten**

- Dr. jur. Norbert Fuß  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- Jörg Rosenberger  
Fachanwalt für Steuerrecht
- Jörg Schöttke
- Ulrike Huber

Saalbahnhofstraße 27  
07743 Jena  
Telefon: 03641 45480  
Telefax: 03641 454811  
E-Mail: mail@jenlex.de



**EISENSCHMIDT & HOFF**

RECHTSANWÄLTE

SILKE EISENSCHMIDT

SEPP HOFF

RALF LÜBBECKE

FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT  
FACHANWALT FÜR VERSICHERUNGSRECHT

**SCHWERPUNKTE DER KANZLEI:**

FAMILIENRECHT, ERBRECHT, BAURECHT, MIETRECHT, VERKEHRSRECHT, VERSICHERUNGSRECHT,  
ARBEITSRECHT, STRAFRECHT, SOZIALRECHT, WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT, ORDNUNGSWIEDRIGKEITSRECHT

STEINWEG 1/2 · 07743 JENA · TELEFON 03641 355100 · FAX 3551099  
WWW.ANWALT-EISENSCHMIDT.DE · KANZLEI@ANWALT-EISENSCHMIDT.DE



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Jugendamtsleiterin.....	Seite 2
Trennung und Scheidung tut weh!.....	Seite 3
Hilfen für Eltern und Kinder.....	Seite 4
Wie Kinder mit Trennung umgehen.....	Seite 4
Typische Reaktionen von Kindern auf Trennung.....	Seite 6
Sorgerecht.....	Seite 8
Umgangsrecht.....	Seite 10
Das familiengerichtliche Verfahren in Jena.....	Seite 11
Jenaer Frauenhaus e.V.....	Seite 14
Vaterschaft/Unterhalt/Beistandschaft/ Unterhaltsvorschuss.....	Seite 14
Zugewinnausgleich.....	Seite 19
Adressenverzeichnis.....	Seite 20
Impressum.....	Seite 20

## Branchenverzeichnis

Beratung.....	6	Persönlichkeitsentwicklung.....	6
Erziehungs- und Familienberatung.....	1	Rechtsanwälte .. U2,U3,U4	
Familienanwalt.....	U4	Reiterhof.....	11
Immobilien.....	18	Soziale Dienste.....	1
Jugendhilfe.....	11	Steuerberatung.....	U2,16
Kauf- und Vermietung ..	18	Verkauf/Vermietung.....	18
Kinder- und Jugendhilfe.....	1	Versicherung.....	15
Kindertagesstätten.....	1	Versicherungsmakler ....	15
Meditation.....	13		

U = Umschlagseiten

**Familienberatungsstelle Jena**

**AWO**

Hinter der Kirche 7  
07743 Jena

**Kontakt: 0 36 41 / 82 96 43**

[www.awo-jena-weimar.de](http://www.awo-jena-weimar.de) · [www.awo-jena-weimar.de](http://www.awo-jena-weimar.de)

## IMPRESSUM

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft. Änderungswünsche, Anregungen und Ergänzungen für die nächste Auflage dieser Broschüre nimmt die Verwaltung oder das zuständige Amt entgegen. Titel, Umschlaggestaltung sowie Art und Anordnung des Inhalts sind zugunsten des jeweiligen Inhabers dieser Rechte urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Übersetzungen sind –auch auszugsweise– nicht gestattet. Nachdruck oder Reproduktion, gleich welcher Art, ob Fotokopie, Mikrofilm, Datenerfassung, Datenträger oder Online nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages.



**WEKA**  
info

WEKA info verlag gmbh  
Lechstraße 2  
D-86415 Mering  
Telefon +49(0)8233/384-0  
Telefax +49(0)8233/384-103  
info@weka-info.de  
www.weka-info.de

07743398/1. Auflage/2007

**Sozialunternehmen G. Heckel**  
**Kinder- und Jugendhäuser GmbH Jena**

Inobhutnahme · Betreutes Wohnen  
Mutter-Kind-Betreuung · Familienwohngruppen  
Verselbständigungsgruppe  
Integrative heilpädagogische Gruppe  
Familienorientierte Wohngruppe  
Sozialpädagogische Tagesgruppen

**E-Mail: [kjh-jena@onlinehome.de](mailto:kjh-jena@onlinehome.de)**  
**Fuchslöcherstraße 7 · 07749 Jena · Telefon: 03641 355820 · Telefax: 03641 355821**

**Sozialunternehmen G. Heckel**  
**Kindertagesstätten gGmbH**

Kindertagesstätte Kunitz, Tel. 03641 424121  
Kindertagesstätte Löbstedt, Tel. 03641 424128  
Kindertagesstätte „Fuchs und Elster“,  
Tel. 03641 449344

**E-Mail: [kitagGmbH@onlinehome.de](mailto:kitagGmbH@onlinehome.de)**



## Vorwort der Jugendamtsleiterin

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
liebe Eltern,

ich freue mich sehr, dass Sie heute eine Broschüre in Ihren Händen halten, die speziell als Wegweiser zu dem Thema Trennung und Scheidung für Jenaer Bürgerinnen und Bürger entwickelt wurde und Sie aktuell und übersichtlich über dieses Thema informieren möchte. Herausgegeben wird die Broschüre vom Jugendamt der Stadt Jena in Zusammenarbeit mit dem Amtsgericht Jena, mit zwei Fachanwälten für Familienrecht, der Familienberatungsstelle Jena des Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt Jena e. V., der Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle der Stadt Jena, einer Verfahrenspflegerin, einer niedergelassenen Mediatorin und anderer Kooperationspartner, die an einem familiengerichtlichen Verfahren beteiligt sein können.

Trennung und Scheidung sind ein fester Bestandteil unserer gesellschaftlichen Realität, der Eltern und Kinder häufig vor eine Vielzahl von offenen Fragen stellt.



Dieser Wegweiser soll helfen, einen Teil Ihrer Fragen zu beantworten, eine erste Hilfestellung geben und Sie gleichzeitig auf die vielfältigen fachlich-qualifizierten Beratungsangebote der Stadt Jena hinweisen.

Ich kann Ihnen versichern, dass die in dieser Broschüre angeführten Institutionen mit den dort tätigen Fachleuten Ihren Fragen offen gegenüber stehen und Sie bei der Lösung Ihrer ganz individuellen Fragen und Probleme begleiten und unterstützen.

Für Sie und Ihre Kinder wünsche ich persönlich alles Gute.

*Käthe Brunner*

Ihre  
Käthe Brunner  
Jugendamtsleiterin



## Trennung und Scheidung tut weh!

Bevor Eltern die Entscheidung treffen, sich zu trennen, haben sie in der Regel bereits eine mehr oder weniger lang andauernde Zeit der Krise miteinander erlebt. Eine Zeit, die oft geprägt ist von Streitigkeiten, Aussprachen, Versöhnungsversuchen und unüberwindbaren Unterschiedlichkeiten beider Partner.

Wenn die Streitigkeiten überhand nehmen, wenn keine Annäherung mehr möglich ist, wenn die Kluft zwischen den Eltern immer größer wird und die Enttäuschung über den anderen zu Bitterkeit und manchmal sogar Hass führt, ist eine Trennung für viele Paare häufig der einzige Ausweg.

Eine Trennungsentscheidung kann beide Partner in heftige gefühlsmäßige Turbulenzen stürzen. Beide sind einmal aus einem Gefühl der Liebe heraus gemeinsame Schritte gegangen, haben geheiratet oder ohne Trauschein zusammengelebt, nun können – neben aller Bitterkeit und allem Zorn – Gefühle von Trauer, Schuld, Angst, Kränkung und Versagen entstehen.

Unabhängig davon, ob beide die Trennung wollen oder ob einer diese Entscheidung gegen den Wunsch des anderen trifft, entstehen Gefühle von tiefer Unsicherheit, die die Zukunft betreffen. Vertraute Lebensstrukturen zerbrechen. Ein Neuanfang muss realisiert werden.

In dieser Zeit ist es ganz wichtig, verständnisvolle, aber auch kritische Gesprächspartner zu haben. Sie finden Sie möglicherweise im Freundeskreis oder in der Familie und ganz bestimmt im Jugendamt oder in einer Familienberatungsstelle.

Wenn von der Trennung des Paares Kinder betroffen sind, ist eine solche Hilfe besonders wichtig. Je besser das betroffene Paar die eigene Ehekrise, die Trennung mit all ihren widersprüchlichen Gefühlen bearbeiten kann, umso besser wird es ihm gelingen, weiterhin ein Elternpaar zu bleiben.

In Krisen- und Konfliktsituationen von Eltern bieten der Soziale Dienst des Jugendamtes und die Familienberatungsstellen der Stadt fachliche Hilfe an. Der Inhalt der Beratungsgespräche wird vertraulich behandelt. Die Beratung ist kostenfrei. Die Berater sind ausgebildete Fachkräfte mit unterschiedlichen Zusatzqualifikationen.

Anschriften und Telefonnummern finden Sie im Adressenverzeichnis am Ende der Broschüre.

Im Folgenden haben wir uns bemüht, Fragen zu beantworten, die Eltern häufig während der Trennung stellen. Es ist verständlich, dass die Erwachsenen in der Trennungssituation sehr mit eigenen Themen und Problemen beschäftigt sind und es ihnen schwer fällt, sich auch noch auf die Bedürfnisse der Kinder einzustellen. Lassen Sie sich nicht entmutigen!

Betrachten Sie die Anregungen dieser Broschüre als ein Angebot, allein oder mit Hilfe einer der Beratungsstellen über Ihre Familiensituation nachzudenken und geeignete Lösungen für Ihre Probleme zu finden.





## Hilfen für Eltern und Kinder

Trennung und Scheidung ist für Eltern wie für Kinder ein belastender und schmerzhafter Prozess, der lange vor der räumlichen Trennung beginnt. Je nach dem Alter des Kindes und der Trennungs- und Scheidungsphase, in der sich die Eltern befinden, entstehen neue Fragen, die entweder von den Kindern direkt gestellt werden oder sich in ihrem Verhalten äußern.

Trennung und Scheidung sind Herausforderungen für Sie und Ihre Kinder. Scheidung beendet Ihre Beziehung als Ehepartner. Sie beendet jedoch nicht Ihre elterliche Verantwortung.

Je früher Sie sich auf Ihre neue elterliche Verantwortung einlassen, desto besser werden Ihre Kinder Trennung und Scheidung überstehen.

Kinder spüren die Spannungen und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern. Die Folge können Fantasien über eigene Schuldgefühle sein, weil sie sich in alltäglichen Erziehungssituationen häufig als Auslöser der Elternkonflikte erleben. Es wirkt entlastend für die Kinder, wenn sie so früh und so eindeutig wie möglich – und zwar von beiden Elternteilen gemeinsam – über die Situation aufgeklärt werden. Mit welchen Worten, kurzen Sätzen, Bildern oder Geschichten das Eltern tun, hängt vom Alter der Kinder ab. Entscheidend ist dabei nicht, was im ein-

zelnen alles zur Trennung geführt hat. Viel bedeutsamer ist es für Kinder, wie das Leben nach der Trennung weitergehen wird, ob und wie Kinder Kontakt zu beiden Elternteilen haben, ob Geschwister zusammen bleiben, ob Wohnung, Schule oder Kindergarten erhalten bleiben, sie nach wie vor die Verwandten beider Elternteile besuchen und vieles mehr.

Es ist wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie beide Eltern als Vater und Mutter behalten werden. Schuldzuschreibungen für die Trennung an den jeweiligen Partner sollten gegenüber den Kindern vermieden werden, da die Kinder automatisch in das Dilemma der Parteilichkeit geraten.

Kinder begreifen sich als Teil einer untrennbaren Einheit „Vater-Mutter-Kind“. Trennen sich zwei Erwachsene, so fühlt sich zunächst auch das Kind verlassen. Ein Kind kann sich nicht vorstellen, dass der Elternteil, der nicht mehr unter dem gemeinsamen Dach lebt, auch für es da sein kann. Liebe, Zuneigung und Geborgenheit sind zunächst untrennbar mit der Anwesenheit der jeweiligen Person verbunden. Das Kind braucht Zeit, um im alltäglichen Umgang mit beiden Elternteilen zu erfahren, dass Wärme und Sicherheit auch weiterhin bestehen bleiben, obwohl die Erwachsenen als Paar getrennt leben.

## Wie Kinder mit Trennung umgehen

Das Kind ist zunächst durch den Verlust eines Elternteils in seinem Vertrauen in soziale Bindungen erschüttert. Es entsteht bei ihm Angst, auch der andere Elternteil könnte weggehen, zumal die sonst so starken Eltern jetzt häufiger als traurig, nervös oder gereizt erlebt werden. Aus Sicht des Kindes ist es daher verständlich, wenn es nahe an den „verbleibenden“ Elternteil heranrückt, um Sicherheit zu erfahren. Es nutzt wenig, Kindern diese Sorge auszureden. Vielmehr brauchen Kinder Zeit, um Sicherheit und Vertrauen in die Beziehung zu den Eltern unter den neuen Bedingungen zu erlangen. Sie benötigen in dieser Zeit verlässliche Zuhörer, die trösten und helfen, das Geschehene zu verarbeiten. Dies können neben den Eltern natür-

lich auch Vertrauenspersonen aus den Bereichen Familie, Schule und Kindergarten sein, oder auch professionelle Ansprechpartner aus den Beratungsstellen und dem Jugendamt, die mit Ruhe, Gelassenheit und Wärme auf die starken Gefühlsschwankungen des Kindes reagieren. Es kann daher entlastend wirken, wenn Bezugspersonen aus dem außerfamiliären Lebensbereich (Lehrer, Erzieher, etc.) über die aktuelle Situation der Familie informiert werden.

Alle Kinder haben das Bedürfnis, die Ereignisse um sie herum zu verstehen. Gerade jüngere Kinder, die sich selbst noch stark als den Mittelpunkt der Welt begreifen, glauben häufig, an dem Auseinandergehen der Eltern mit



schuldig zu sein. Hilfe in dieser schwierigen Lage erfahren Kinder, wenn Eltern deutlich machen, dass sie als Mann und Frau Probleme haben und nicht, weil sie Eltern sind. Kindliche Schuldgefühle können sich dann abbauen, wenn über die gemeinsame, auch schöne Familienvergangenheit weiterhin gesprochen werden kann und ein unbelasteter Kontakt zu beiden Elternteilen bestehen bleibt.

Ein Kind hat das Recht auf beide Eltern. Seine Identität und Persönlichkeit, sein Wesen und seine Charak-

tereigenschaften setzen sich zusammen aus dem, was es von beiden Elternteilen empfangen hat. Es könnte für die weitere Entwicklung des Kindes eine schwere Last sein, wenn es über das Auseinandergehen der Eltern erfährt, dass eine Seite in ihm nicht mehr sein darf, vergessen werden muss, vielleicht schlecht ist und abgewertet wird. Wenn Vater und Mutter versuchen, das Kind gegen den jeweils anderen für sich zu gewinnen, gerät das Kind in eine unlösbare Situation. Die Entscheidung für eine Seite bedeutet immer auch, dass es sich gegen die andere Seite entscheiden muss. Viele Kinder machen den Versuch, beiden Elternteilen zu helfen, indem sie sich mit der Person verbünden, mit der sie gerade zusammen sind. Das Kind ist in einem Loyalitätskonflikt und es braucht gerade dann die Sicherheit, dass es beide Eltern lieben darf, indem es beispielsweise auch die Erlaubnis spürt, vom nicht anwesenden Elternteil erzählen zu dürfen, dass es ihn vermisst und vieles mehr.

Für Sie sollte der Satz immer gelten: „Eltern bleiben Eltern trotz Trennung und Scheidung“

## Besuchskontakte

In der Anfangszeit ist es schwierig, im Rahmen von Be-

suchskontakten Lösungen zu finden, die allen Beteiligten gerecht werden. Gerade für ein jüngeres Kind ist es hilfreich, wenn eine zeitlich genau festgelegte Besuchsregelung besteht, die möglicherweise noch als Stunden- oder Wochenplan in seinem Zimmer hängt. Das gibt Sicherheit und Orientierung in einer anfänglich nur sehr schwer begreifbar veränderten Lebenssituation. Besonders in den Altersgruppen bis zum 6. Lebensjahr sind viele Eltern dazu übergegangen, den 14-tägigen Wochenendbesuchsrhythmus durch häufigere und stundenweise Besuchskontakte zu erweitern, da kürzere Zeitabstände für Kinder eher überschaubar sind. Ähnlich günstig wirkt sich auch eine möglichst frühzeitige Planung von Ferien, Festen und Feiertagen aus. Erleichterung kann entstehen, wenn Kinder erfahren, dass besondere Kindertage wie Geburtstage, Elternsprechtag in der Schule, Sommerfest im Kindergarten, etc. von den Eltern gemeinsam wahrgenommen werden. All dies vermittelt ihnen das Gefühl, dass die Eltern sich nach wie vor gemeinsam um ihre Belange kümmern. Dabei sollte aber die Tatsache der Trennung nicht verwischt werden.

## Neue Partner

Viele Eltern verbinden mit dem Ereignis einer neuen Partnerschaft das verständliche Bemühen, möglichst schnell wieder eine „normale“ Familie entstehen zu lassen.

Häufig reagieren Kinder hierauf aber mit Eifersucht, Misstrauen oder Ablehnung. Sie sind möglicherweise zunächst nicht bereit, Vater oder Mutter mit einem „Eindringling“ zu teilen. Eventuell existiert aus der aktuell erlebten Trennungserfahrung heraus die Angst, auch den zweiten Elternteil an den neuen Partner zu verlieren. Nicht mit jeder neuen – noch unverbindlichen – Partnerschaft sollten die Kinder sofort konfrontiert werden.

Das Schlüsselwort zur Bewältigung dieses Lebensabschnittes heißt: Zeit! Sowohl das Kind als auch die jeweils neuen Partner brauchen Zeit, um miteinander vertraut zu werden. Erst über kürzere Kontakte, kleinere gemeinsame Unternehmungen, Spiel u.ä., in denen das Kind den neuen Partner als Kamerad oder Freund entdeckt, kann dieser neben den beiden leiblichen Eltern zu einer weiteren Bezugsperson und damit einer wichtigen Bereicherung für das Leben des Kindes werden.



## Typische Reaktionen von Kindern auf Trennung

Entsprechend ihrem Alter, Geschlecht oder Temperament, sozialem Umfeld und der Beziehungsgestaltung zu beiden Elternteilen bewältigen Kinder die Zeit der familiären Neuorientierung auf unterschiedliche Art und Weise. Trotz großer individueller Unterschiede lassen sich alterstypische Reaktionsformen beobachten.

### 1 bis 2 1/2 Jahre

Kinder dieser Altersgruppe verstehen die familiären Veränderungen nicht, aber sie spüren sie. Ein ungewohnter Tagesablauf und das Ausbleiben einer wichtigen Bezugsperson können die bisherige kindliche Sicherheit und Orientierung durcheinander bringen. Weil sich die Kinder das Fortbleiben von Vater oder Mutter nicht erklären können, befürchten sie, auch der verbleibende Elternteil könne weggehen. Sie reagieren mit erhöhter Ängstlichkeit, Weinerlichkeit und Unausgeglichenheit. Manchmal greifen sie auch auf längst überholte Verhaltensweisen zurück, zum Beispiel unselbständiges Spiel oder Essverhalten, nächtliches Aufwachen.

### 2 1/2 bis 6 Jahre

In dieser Phase suchen Kinder nach einer angemessenen Eigenständigkeit und einem hilfreichen Nähe- und Dis-

tanzverhältnis zu den Eltern. Dabei entdecken sie die Welt in einer Weise, in der sie sich als Mittelpunkt und Ursache aller Geschehnisse begreifen. So glauben Kinder in diesem Alter häufig, dass sie selbst Schuld an der Trennung der Eltern haben. Oft erleben sie den Auszug eines Elternteils als persönliche Bestrafung. Sie reagieren mit widersprüchlichen Gefühlen, zum Beispiel vermehrten Trotzreaktionen, Aggressionen sowie einem erhöhten Nähebedürfnis und Überangepasstheit. Manchmal treten auch psychosomatische Beschwerden wie zum Beispiel Bauch- und Kopfschmerzen oder Schlafstörungen auf.

### 6 bis 10 Jahre

Schulkinder verstehen die Trennung der Eltern eher und setzen sich intensiv mit ihr auseinander. Sie sind sensibel für die unterschiedlichen Bedürfnisse und Wünsche beider Elternteile. Sie möchten jedem gerecht werden und geraten dabei leicht in Gewissenskonflikte (Loyalitätskonflikte). Es bereitet ihnen viel Mühe, sich auf andere Themen wie zum Beispiel Schule und Hausaufgaben zu konzentrieren. Mitunter suchen sie Trost und Entlastung in einer Fantasie- und Traumwelt. Sie drücken ihre Gefühle durch Trauer, Zurückgezogenheit, Lustlosigkeit und manchmal Scham wegen der Trennungs- und Scheidungssituation aus.



### *Wenn die Liebe zu Ende geht – der sanfte Weg zur Trennung*

- Verhandeln statt Streiten  
Mediation als Konfliktbearbeitungsmethode zur Organisation der Trennung
- Verständigung anstreben  
Der Mediator ist Vermittler und Förderer einer gemeinsamen Lösung, die besonderes Augenmerk auf Kinder legt und die Interessen der Parteien vereint
- Hilfe zur Selbsthilfe  
Die Beteiligten schaffen selbst die Tatsachen einer einvernehmlichen Lösung



**Personalberatung Petra Lorenz**  
Untergasse 27 b · 07751 Golmsdorf

Personal Coaching  
Mediation

Personaldienstleistung  
Bewerbst raining



## 10 bis 15 Jahre

Pubertierende zeigen oft heftige und widersprüchlich erscheinende Reaktionen auf die Trennung der Eltern. Sie sind aber andererseits recht schnell in der Lage, die positiven Seiten der Trennung zu erkennen und beteiligen sich aktiv an der Lösung praktischer Probleme. Sie sorgen sich um die Eltern, übernehmen Verantwortung für deren Wohlergehen, kümmern sich um den Haushalt oder um die jüngeren Geschwister und werden zu Gesprächs- oder Ersatzpartnern. Hierbei besteht die Gefahr der Überforderung.

Jungen und Mädchen sind gleichermaßen von Trennung und Scheidung betroffen, neigen jedoch zu verschiedenen Bewältigungsstrategien und Reaktionsweisen. Jungen drücken ihre Gefühle der Ängstlichkeit und Hilflosigkeit eher durch Aggressionen und Verhaltensauffälligkeiten aus. Mädchen neigen mehr zu „stillen Reaktionen“ wie Rückzug oder Überangepasstheit. Ihr Verhalten wird als weniger „störend“ empfunden und leichter übersehen.

## Geschwisterbeziehungen

Wenn Eltern sich „bekriegen“, rücken Geschwister manchmal näher zusammen und verbünden sich. Oft geschieht aber auch das Gegenteil und Geschwister entzweien sich in der unterschiedlichen Parteinahme für einen Elternteil. Konkurrenz und Rivalität können sich verstärken, Kinder können in Zeiten familiärer Krisen in besonderer Weise um die elterliche Aufmerksamkeit werben. Einzelkinder brauchen sich hierum nicht zu streiten, geraten aber auch leichter in die Position des Schiedsrichters oder Schlichters.

Die dargestellten Reaktionen können, müssen aber nicht auftreten. Meist lernen Kinder im Laufe der Zeit, sich in ihrer Familie mit getrennt lebenden Eltern zurecht zu finden. Wichtig ist hierbei die Erfahrung, dass ihnen Vater und Mutter weiterhin erhalten bleiben.

## Wie Eltern helfen können

Vermitteln Sie Ihrem Kind, dass es nicht für die Trennung verantwortlich ist. Manche Kinder suchen die Schuld bei sich und denken, dass sie nicht lieb genug waren oder auf andere Weise die Trennung verursacht haben. Kinder sind mit der Entscheidung, ob sie lieber bei der

Mutter oder beim Vater leben wollen, überfordert. Bringen Sie sie nicht in Konflikte, sondern versuchen Sie, die Entscheidung gemeinsam als Eltern zu treffen.

Für alle Seiten ist es oft einfacher, klare Regeln für den Kontakt zum anderen Elternteil zu treffen. Vereinbarungen nach dem Muster „mein Kind kann jederzeit zu seinem Papa, wenn es will!“ können Kinder in arge Bedrängnis bringen und bieten Zündstoff für Auseinandersetzungen. In erster Linie liegt die Verantwortung für eine gute Besuchsregelung bei den Erwachsenen.

Versuchen Sie zu akzeptieren, dass Ihr Kind den anderen Elternteil noch immer lieb hat.

Kinder brauchen Zeit und Raum zur emotionalen Verarbeitung des Erlebten. Sie können ihre Gefühle auf ganz unterschiedliche Weise zeigen:

Manche Kinder wollen die Trennung nicht wahrhaben und hoffen auf Versöhnung.

Kinder können in solchen Situationen Hilfe und Zärtlichkeit verlangen, fast so als wären sie noch sehr klein. Es kommt auch vor, dass ältere Kinder eine Zeit lang wieder einnässen. Ältere Kinder versuchen groß und vernünftig zu erscheinen und sich nichts anmerken zu lassen.

Manche Kinder machen den Eltern Vorwürfe. Andere machen durch Verhaltensauffälligkeiten auf ihre Not aufmerksam.

Geben Sie Ihrem Kind die Möglichkeit, seine Gefühle zu zeigen, egal ob positiv oder negativ!

Nicht jedes Problem eines Kindes ist Folge der Trennung. Denken Sie daran, dass es in allen Familien Sorgen und Konflikte gibt.

Überfordern Sie Ihr Kind nicht als Gesprächspartner für eigene Anliegen, sondern suchen Sie sich verständnisvolle und auch kritische Gesprächspartner im Freundeskreis. Sie können sich auch an eine Beratungsstelle wenden.

Fragen Sie Ihr Kind im Zusammenhang mit Besuchskontakten beim anderen Elternteil nicht aus und geben Sie ihm keine Aufträge oder Botschaften mit auf den Weg.

Wenn Sie wieder eine Familie gründen, denken Sie daran: Sie ist nicht besser und nicht schlechter, aber sie ist anders. Sie müssen jetzt keine Super-Eltern oder Ideal-Partner werden. Konflikte gehören dazu und sind nicht unbedingt Vorboten drohenden Unheils.



Der Stiefvater oder die Stiefmutter nimmt nicht die Stelle des leiblichen Vaters oder der leiblichen Mutter ein. Erwarten Sie nicht, dass Ihr Kind „Papa“ oder „Mama“ sagt, sondern bitten Sie es, sich ggf. eine eigene Bezeichnung für Ihren Partner zu überlegen.

### Beratung durch die zwei staatlich anerkannten Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Fachliche Hilfe für Kinder und Eltern in Trennungs- und Scheidungssituationen bieten in Jena unter anderem die „Familienberatungsstelle Jena“ in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt und die „Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle“ in Trägerschaft der Stadt Jena. In diesen Beratungsstellen arbeitet jeweils ein Team aus Psychologen und Sozialpädagogen mit verschiedenen therapeutischen Zusatzausbildungen.

Die Eltern können sich unter anderem mit folgenden Fragen an die Beratungsstellen wenden:

Wie können wir unsere Kinder in der aktuellen Situation stärken?

Wie können wir die emotionalen Reaktionen unserer Kinder gut auffangen?

### Sorgerecht

Die Elterliche Sorge beinhaltet die Pflicht und das Recht der Eltern, für das minderjährige Kind zu sorgen. Sie umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

Die Personensorge umfasst u. a.:

- die Aufenthaltsbestimmung
- die Veranlassung ärztlicher Maßnahmen sowie die Entscheidung über Impfungen oder ärztliche Eingriffe
- die Ausbildungs- und Berufswahl, insbes. die Auswahl des Kindergartens und der Schule
- die Gewährung und Organisation des Umgangs des Kindes mit Eltern und Dritten.
- die Bestimmung des Namens des Kindes
- die religiöse Kindererziehung

Wie ist der Umgang für die Kinder am günstigsten zu gestalten?

Wie gehen wir in dieser Situation mit Erziehungs- und Schulproblemen um?

Eltern können dabei (wenn noch möglich) gemeinsam oder einzeln zur Beratung kommen. Wenn zwischen den Eltern große Konflikte bestehen, können sie in den Beratungsstellen Hilfe bei der Erarbeitung gemeinsamer Lösungen für die Kinder und dem Schließen von Vereinbarungen finden.

Wenn Kinder außer der Unterstützung für die Eltern auch direkte Hilfe benötigen, gibt es für sie verschiedene beraterische und therapeutische Angebote.

In der „Familienberatungsstelle Jena“ (AWO) wird nach Bedarf und Möglichkeit ein Gruppenangebot für Kinder im Alter von ca. neun bis elf Jahren (Scheidungskindergruppe) realisiert. Dies ist aber nur eine von vielen Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder in Trennungs- und Scheidungssituationen.

An die Beratungsstelle können sich alle Eltern und Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 26 Jahre wenden. Die Beratung ist kostenfrei und vertraulich.

Anschrift und Telefonnummer finden Sie im Adressenverzeichnis am Ende der Broschüre.

Die Vermögenssorge umfasst:

Die Verwaltung des Kindesvermögens (das heißt, alle tatsächlichen und rechtlichen Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, das Kindesvermögen zu erhalten, zu verwalten und zu vermehren) dazu gehört auch die Vermeidung von Schulden. Grundsätzlich steht miteinander verheirateten Eltern das Sorgerecht gemeinsam zu. Sie haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben.

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so können sie eine Sorgeerklärung im Jugendamt abgeben, mit der sie zum Ausdruck bringen, dass sie die Sorge für das Kind gemeinsam übernehmen wollen. Bei nicht miteinander



verheirateten Eltern, die keine gemeinsame Sorgeerklärung für das gemeinsame Kind haben, hat die Mutter das alleinige Sorgerecht.

Dem Elternteil, der nicht mit dem gemeinsamen Kind zusammen lebt, steht grundsätzlich ein Umgangsrecht zu, dass ihm die Möglichkeit gibt, eine Beziehung zu seinem Kind zu pflegen und aufzubauen.

## Was passiert, wenn sich die Eltern des Kindes trennen bzw. scheiden lassen?

Nach einer Trennung der Eltern, denen ein gemeinsames Sorgerecht zusteht, besteht die gemeinsame elterliche Sorge grundsätzlich fort. Das selbe gilt im Fall der Scheidung. Nur wenn ein Elternteil beim zuständigen Familiengericht einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge stellt, kann durch Beschluss des Familiengerichts in begründeten Fällen die gemeinsame elterliche Sorge aufgehoben oder Teilbereiche auf einen Elternteil übertragen werden. Eine gemeinsame Sorgeerklärung bei nicht miteinander verheirateten Eltern kann auch nur durch eine Entscheidung des Familiengerichts aufgehoben werden. Grundsätzlich gilt, dass jeder Elternteil vom jeweils anderen Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes erhalten kann (Informationspflicht).

## Entscheidungsbefugnisse

Bei der Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts getrennt lebender Eltern unterscheidet man zwischen:

### 1. Entscheidungen über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung

Diese müssen im gegenseitigen Einvernehmen beider Elternteile getroffen werden. Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sind unter anderem:

- Grundentscheidungen über den Wohnort des Kindes und den Umgang mit dem anderen Elternteil und anderen Bezugspersonen
- medizinische Eingriffe, die mit der Gefahr erheblicher Komplikationen und Nebenwirkungen verbunden sind (Ausnahme: Notfälle)
- Wahl der Schule, der Ausbildungsstätte, Schulwechsel

- Entscheidungen über die Anlage und Verwendung des Kindesvermögens
  - die religiöse Kindererziehung.
- ### 2. Entscheidungen über Angelegenheiten des täglichen Lebens

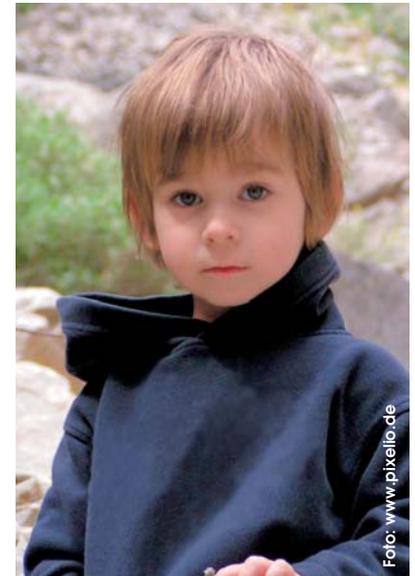
Diese kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt, alleine treffen. Hierunter fallen in der Regel solche Entscheidungen, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Angelegenheiten des täglichen Lebens sind u. a.:

- der Schulalltag
- die Ernährungsfragen
- die Bestimmung der Schlafenszeit
- die Routineerlaubnis zur Freizeitgestaltung, Hobbys
- der Fernsehkonsum
- der Besuch von Schwimmbädern und Diskotheken
- der Umgang mit Freunden
- die gewöhnliche medizinische Versorgung bei leichten Erkrankungen üblicher Art (zum Beispiel Erkältungen, Routineimpfungen) bzw. üblichen Kinderkrankheiten
- die Bestimmung des Taschengeldes
- die Verwaltung kleinerer Geldgeschenke.

Wenn sich die Eltern aufgrund von größeren Meinungsverschiedenheiten in einer einzelnen Angelegenheit, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so können sie sich diesbezüglich an den Sozialen Dienst des Jugendamtes oder eine Beratungsstelle wenden.

Das Familiengericht kann darüber hinaus, auf Antrag eines Elternteils, die Entscheidung einem Elternteil alleine übertragen.



## Umgangsrecht

Kinder haben ein eigenständiges Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Die Eltern haben ihrerseits nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht auf Umgang mit ihrem Kind/ Kindern.

Wird einem Elternteil durch eine Entscheidung des Familiengerichts das alleinige Sorgerecht übertragen, so steht dem anderen Elternteil grundsätzlich weiterhin ein Umgangsrecht mit dem Kind zu. Den Umfang des Umgangsrechts sollen die Eltern selbst bestimmen. Können sie keine Einigung erzielen, so ist jeder Elternteil berechtigt, einen Antrag auf Regelung des Umgangs beim zuständigen Familiengericht zu stellen.

Das Umgangsrecht entfällt nicht allein deshalb, weil das Kind oder der andere Elternteil sich gegen den Umgang aussprechen. Ein Umgangsausschluss kann nur das zuständige Familiengericht entscheiden.

Das, was der Umgangsberechtigte mit dem Kind im Rahmen seiner Umgangskontakte unternimmt, steht in seiner eigenen Verantwortung.

Der Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen: Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient. Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben, indem sie zum Beispiel mit dem Kind längere Zeit in einem Haushalt zusammengelebt haben. Ein entsprechender Antrag kann ggf. beim zuständigen Familiengericht gestellt werden.

### Begleiteter Umgang

Es gibt verschiedene Gründe, warum der Kontakt eines Kindes mit dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, nur in Begleitung einer dritten Person stattfinden kann oder stattfinden darf. Diese Form des Umgangs wird vom Familiengericht entschieden oder durch den Sozialen Dienst des Jugendamtes empfohlen. Der Begleitete Umgang dient der Konfliktverminderung und Konfliktvermeidung, dem Schutz und dem Wohl des Kindes. Je nach Entwicklung kann der Begleitete Umgang in einen Unbegleiteten Umgang übergehen oder, falls dies nicht möglich ist, eine längerfristige bis mehrjährige kontinuierliche Unter-

stützungsform darstellen. In Jena wird diese Hilfe seit 2000 durch die „Familienberatungsstelle Jena“ (AWO) in Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst des Jugendamtes angeboten.

Fazit: Die gemeinsame elterliche Sorge und das Recht auf Umgang mit dem Kind können nur vom Familiengericht beschränkt oder aufgehoben werden. Im Mittelpunkt allen Handelns steht das Kindeswohl !

### Beratung durch das Jugendamt

Die Trennungs- und Scheidungsberatung des Jugendamtes informiert unter anderem über:

- Fragen zum Sorge- und Umgangsrecht (Rechte und Pflichten, Entscheidungsbefugnisse)
- die Ausgestaltung der alleinigen bzw. gemeinsamen elterlichen Sorge
- mögliche Reaktionen des Kindes und seiner Bedürfnisse
- die Erarbeitung eines gemeinsamen einvernehmlichen Konzeptes zum Sorge- und Umgangsrecht und alle anderen offenen Fragen, die die Eltern bewegen.

Die Beratung ist freiwillig, kostenfrei und unterliegt der Schweigepflicht.

Ziel ist es, in gemeinsamen Elterngesprächen durch einen begleiteten, strukturierten Rahmen Konflikte zu lösen und einvernehmliche Absprachen bzw. Vereinbarungen im Interesse des Kindes zu treffen. Die Ergebnisse können, wenn beidseitig gewollt, schriftlich festgehalten werden. Darüber hinaus ist es möglich, dieses Ziel auch über eine Mediation zu erlangen.

Ist eine außergerichtliche Einigung nicht möglich und kommt es aufgrund der Antragstellung eines Elternteils zu einem familiengerichtlichen Verfahren, so wird das Jugendamt zum Verfahrensbeteiligten und hat damit die Pflicht, das Familiengericht zu unterrichten.





- über erzieherische und soziale Gesichtspunkte des Kindes
- über die Situation des Kindes und der Eltern in der gegenwärtigen familiären Situation
- über das bereits erarbeitete einvernehmliche Konzept zum Sorgerecht und/oder Umgangsrecht der Eltern

Im familiengerichtlichen Verfahren steht ebenfalls immer die Einigung der Eltern im Vordergrund. Die Mitarbeiter sind ausgebildete Dipl.-Sozialarbeiter/-Sozialpädagogen und verfügen über entsprechende Zusatzqualifikationen. Anschrift und Telefonnummern finden Sie in dem Adressenverzeichnis am Ende der Broschüre.

## KINDERARCHE THÜRINGEN e.V.

Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband

*Innovativer und freier Träger der Jugendhilfe*

**Wir sichern Ihr Recht auf Hilfe zur Erziehung.**

Unsere Angebote:

- \* Beratung und Mentoring bei Problemen in der Familie \* ambulante und stationäre Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII
- \* heil-erlebnispädagogische Projekte/heilpädagogisches Reiten \* supervidierende psychologisch pädagogische begleitete Gestaltung von Familienfreizeiten

Fragen Sie uns

Herr Raimund S. Oesen, Frau Anja Thieme · Müncheneroda 20 · 07751 Jena · Telefon: 03641 41880 · E-Mail: info@kinderarche.de



## Das familiengerichtliche Verfahren in Jena

Seit 1994 ist es in Jena Tradition, dass die Beteiligten an familiengerichtlichen Verfahren im Amtsgerichtsbezirk Jena, Richter und Richterinnen des Amtsgerichtes, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte speziell für das Familienrecht, die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes der Stadt Jena sowie Vertreter/Innen der Familienberatungsstelle der AWO, der Erziehungsberatungsstellen der Stadt Jena regelmäßig in einen fachlichen Austausch treten. Diese Tradition wurde insbesondere seit 2005 weitergeführt und intensiviert. In Anlehnung an die „Cochemer Praxis“ entstand in Jena ein interdisziplinärer Arbeitskreis, deren Mitglieder es sich zur Aufgabe gemacht haben, im Interesse der Kinder zu kooperieren und so den Eltern zu helfen, einvernehmliche und tragfähige Sorgerechts- und Umgangsvereinbarungen im Rahmen von Trennung und Scheidung zu finden. Die Eltern sollen dazu befähigt

werden, gemeinsam und eigenständig die elterliche Verantwortung für ihre Kinder wahrzunehmen. Der Blick auf das Kind soll erhalten bleiben bzw. neu entwickelt werden. Im Detail heißt dies, dass das Familiengericht, das Jugendamt, die Rechtsanwälte, die Erziehungs- und Beratungsstellen, Mediatoren und Gutachter, also alle beteiligten Professionen konsequent kooperativ miteinander umgehen und gemeinsam immer lösungsorientiert eine



Foto: www.pixelio.de



# Trennungs- und Scheidungsbroschüre

## Stadtverwaltung Jena

einvernehmliche Vereinbarung der Elternteile anstreben bevor eine gerichtliche Entscheidung unabdingbar wird. Gesetzliche Grundlagen für diese Arbeit finden sich u. a. im SGB VIII, im BGB und im FGG.

Für das familiengerichtliche Verfahren ist immer das Amtsgericht zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Was passiert, wenn Eltern einen Scheidungsantrag stellen:

· ohne Antrag auf Sorgerechtsregelung

- Durch das Familiengericht ergeht eine Information an das Jugendamt.
- Daraufhin informiert das Jugendamt die Eltern über bestehende Beratungsangebote.

· mit Antrag auf Sorgerechtsregelung

- Durch das Familiengericht ergeht eine Information an das Jugendamt in kürzester Frist und terminiert innerhalb von 3-4 Wochen eine erste Anhörung aller Beteiligten (ohne Kind).
- Das Jugendamt berät im Zeitraum bis zur ersten Anhörung in der Regel die Eltern gemeinsam zu Fragen des Sorge- und Umgangsrechtes und nimmt ggf. Kontakt zum Kind auf und berichtet im Anhörungstermin über die aktuelle familiäre Situation und Sachlage.

Was passiert, wenn Eltern unabhängig von einem Scheidungsantrag einen Antrag zu Regelung des Sorge- und/oder des Umgangsrechtes stellen?

- Durch das Familiengericht ergeht eine Information an das Jugendamt in kürzester Frist und terminiert innerhalb von 3 bis 4 Wochen eine erste Anhörung aller Beteiligten (ohne Kind).
- Das Jugendamt berät im Zeitraum bis zur ersten Anhörung in der Regel die Eltern gemeinsam zu Fragen des Sorge- und Umgangsrechtes und nimmt ggf. Kontakt zum Kind auf und berichtet im Anhörungstermin über die aktuelle familiäre Situation und Sachlage.

## Verfahrenspflegschaft

Seit der Reform des Kindschaftsrechts 1998 haben die Familienrichter die Möglichkeit, in strittigen Trennungs- und Scheidungsverfahren einen Verfahrenspfleger als



Foto: [www.pixello.de](http://www.pixello.de)

Anwalt des Kindes einzusetzen, um dessen Rechte zu stärken.

Aufgabe des Verfahrenspflegers ist, dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen des Kindes in einem familiengerichtlichen Verfahren ausreichend berücksichtigt werden (Aufenthaltsort des Kindes, Regelung des Sorgerechts, Gestaltung des Umgangsrechtes u. a.).

Demzufolge hat der Verfahrenspfleger das Interesse des Kindes festzustellen und in das gerichtliche Verfahren so einzubringen, dass sich seine Wünsche und Vorstellungen unabhängig von den anderen Beteiligten widerspiegeln.

Er informiert das Kind in geeigneter Weise über Gegenstand und Ablauf des Verfahrens. Regelmäßig nimmt der Verfahrenspfleger persönlich Kontakt zu dem Kind auf, insbesondere auch deshalb, um seinen Willen in Erfah-



rung zu bringen.

Die Eltern sind verpflichtet, die Arbeit des Verfahrenspflegers zu unterstützen. Der Verfahrenspfleger ist die parteiliche Interessenvertretung für die Belange des betroffenen Kindes. Er kann auch Gespräche mit anderen Beteiligten, wie zum Beispiel den Eltern und weiteren Bezugspersonen, führen.

Der Verfahrenspfleger kann bei Erforderlichkeit ebenfalls mit Jugendamt, Schule, Kindergarten oder Beratungsstellen zusammenarbeiten, um an der Erarbeitung einer entsprechend positiven Lösung für die betroffenen Kinder mitwirken zu können.

Die Bestellung eines Verfahrenspflegers erfolgt auf Beschluss des Familiengerichts und kann auch vom zuständigen Jugendamt, durch die Parteienvertretung oder die Eltern selbst vorgeschlagen werden.

## Mediation

Mediation ist ein Konfliktregelungsverfahren zur Förderung von Kommunikation und Kooperation und eine in vielen Ländern verbreitete Alternative zum Gerichtsprozess.

Mediation bedeutet „Vermittlung“ und setzt auf Gemeinsamkeit statt Gegnerschaft, auf Verstehen statt Missverstehen, auf Akzeptanz und Wertschätzung statt Herabsetzung und Geringschätzung, auf zukunftsbezogene Sachlichkeit statt rückwärts gerichteter Beschuldigungen, auf gemeinsame Klärung statt auf Rechthaben, auf Eigenverantwortung statt Fremdentscheidung. Bei Trennung und Scheidung können im Wege der Mediation nicht nur das Sorge- und Umgangsrecht einvernehmlich und außergerichtlich geregelt werden, sondern es können auch umfassende Scheidungsvereinbarungen erarbeitet werden (für Ehegattenunterhalt, Kindesunterhalt, Zugewinn, Vermögensauseinandersetzung, Hausaufteilung etc.), die es ermöglichen, die eigentliche Scheidung schnell, kostengünstig und mit nur einem Rechtsanwalt durchzuführen. Der Mediator als unparteiischer und neutraler Vermittler hilft dem Paar im Rahmen eines zeitlich begrenzten, stufig strukturierten, zukunftsorientierten Prozesses, selbst verantwortete und einvernehmliche Problemlösungen zu erarbeiten. Unter Beachtung ihrer Bedürfnisse und Interessen können Eltern so eine Vereinbarung erreichen,

die von beiden Seiten gleichermaßen akzeptiert werden kann und für die betroffenen Kinder bringt sie Klarheit und schafft strukturelle Entlastung. Die Kinder bemerken das veränderte Beziehungsverhalten ihrer Eltern. Dies fördert ihre emotionale Geborgenheit. Sie erlernen neue eigene Muster zur Streit- und Konfliktregelung, die aus dem veränderten elterlichen Kooperations- und Kommunikationsverhalten resultieren.

Diese Vereinbarung kann notariell beglaubigt werden. Üblich ist auch eine Überprüfung der Vereinbarung durch die Rechtsanwälte der Parteien.

Mediation durch die SozialarbeiterInnen im Jugendamt oder in einer Beratungsstelle erfolgt nur zu den Fragen Sorgerecht und Umgangsrecht und ist kostenfrei.

Dagegen muss die Mediation bei einem niedergelassenen Mediator von den Parteien finanziell selbst getragen werden. Üblich ist ein Stundenhonorar.

## MEDIATION IN JENA

### praxis für mediation

**Alle Folgen** von Trennung und Scheidung (Sorgerecht, Umgang, Unterhalt, Vermögen, Haus) können mit Hilfe der Mediation umfassend geregelt werden. Die Abschlussvereinbarung kann rechtlich so abgesichert werden, dass die nachfolgende Scheidung schneller und kostengünstiger wird.

- **Faire Scheidung statt Kampf vor Gericht**
- **Unverbindliche Erstberatung**
- **Abendtermine möglich**

**Dr. Susanne v. Puttkamer**  
Rechtsanwältin – Mediatorin  
Max-Reger-Weg 26, 07743 Jena

**Telefon: 03641-229394 oder [www.mediation-jena.de](http://www.mediation-jena.de)**



## Jenaer Frauenhaus e.V.

Der Verein Jenaer Frauenhaus bietet für Frauen und deren Kindern, welche von psychischer, physischer, sozialer, ökonomischer und sexueller Gewalt bedroht und betroffen sind, Hilfe und Unterstützung in Form von ambulanter Beratung, Schutz und Unterkunft im Frauenhaus sowie einen 24 h Bereitschaftsdienst für akute Krisensituationen an.

Dabei spielen Weltanschauung, Konfession, die soziale Herkunft und Nationalität keine Rolle.

### Ambulante Beratung

Sie erhalten von den Mitarbeiterinnen des Jenaer Frauenhaus e. V. kostenlose und anonyme Beratungen zu Themen, wie:

- Häusliche Gewalt,
- Gewaltschutzgesetz (Wegweisung des Täters aus der Wohnung, Schutzanordnungen)
- Sexualisierte Gewalt und Vergewaltigung;
- Beratung und Unterstützung in Trennungs- und · Scheidungssituationen,
- Weitervermittlung zu anderen Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen,
- Wohnungsprobleme,
- Finanzielle Probleme.

## Vaterschaft/Unterhalt/ Beistandschaft/Unterhaltsvorschuss

Das Jugendamt berät und unterstützt Mütter bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für das Kind und sich.

Anspruch auf Beratung und Unterstützung in Unterhaltsfragen haben auch Mütter/Väter, bei denen das Kind nach einer Trennung lebt sowie junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

### Unterhalt

Bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen wer-

### Frauenhaus

Im Frauenhaus bleiben Sie nach wie vor verantwortlich für sich selbst und Ihre Kinder, Ihren Alltag und Ihre Entscheidungen. Das Frauenhaus ist keine Heimeinrichtung; es bietet Ihnen Schutz durch eine vorübergehende Wohnmöglichkeit unter einer anonymen Adresse. Die Mitarbeiterinnen bieten Ihnen Unterstützung in allen Bereichen an. Sie sollen im Frauenhaus Ruhe und Kraft finden, Entscheidungen zu treffen und Perspektiven zu suchen. Wir unterstützen Sie parteilich bei dem Übergang in ein selbstbestimmtes gewaltfreies Leben.

Wenn Sie ins Frauenhaus gehen, nehmen Sie außer der notwendigen Kleidung möglichst Ihre persönlichen Unterlagen mit, wie:

- Ausweis, Pass
- Geburts- und Heiratsurkunden,
- Krankenversicherungs- und Kindergeldnummer,
- Kontokarte, Sparbuch,
- Zeugnisse, Arbeitsvertrag,
- Notwendige Medikamente,
- Lieblingsspielzeug, Schulsachen für ihre Kinder.

### 24-h Bereitschaft

Wir bieten für Notfälle Hilfe durch eine 24-h-Rufbereitschaft an: 0177 4787052.

den die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen geprüft. Die so ermittelte Höhe des Unterhaltes kann dann freiwillig in Form einer kostenlosen Urkunde bei jedem Jugendamt anerkannt werden.

### Vaterschaft

Bei einem in der Ehe geborenen Kind steht die Vaterschaft fest. Vater des Kindes ist der Ehemann.

Auch ein nicht in der Ehe geborenes Kind hat ein Recht darauf, seinen Vater zu kennen, u. a. um unterhalts- und



erbrechtliche Ansprüche geltend machen zu können. Für die Vaterschaftsfeststellung stehen zwei Wege zur Verfügung:

- durch freiwillige Anerkennung in Form einer kostenlosen Urkunde beim Jugend- oder Standesamt
- durch gerichtliche Feststellung.

Erst dann sind Vater und Kind im juristischen Sinne miteinander verwandt.

Das Beratungsangebot erstreckt sich auch auf Fragen der Anfechtung der Vaterschaft.

## Beistandschaft

Neben der Beratung und Unterstützung kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt, eine Beistandschaft als weiteres kostenloses Hilfsangebot des Jugendamtes in Anspruch nehmen.

Die Beistandschaft schränkt die elterliche Sorge nicht ein. Sie beinhaltet die (gerichtliche) Feststellung der Vater-

schaft und/oder die Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen des Kindes.

Ist der Unterhalt strittig, so vertritt der Beistand das Kind in einem gerichtlichen Verfahren. Er kann auch bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen helfen, z. B. durch die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen (Pfändungen).

Die Beistandschaft muss bei dem für den Wohnort zuständigen Jugendamt schriftlich beantragt werden. Sie endet ebenso auf schriftlichen Antrag, mit Volljährigkeit des Kindes oder durch Umzug des Kindes ins Ausland.

## Unterhaltsvorschuss

Bleiben nach einer Trennung Unterhaltszahlungen für das Kind aus, gewährt der Staat auf Antrag dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, eine finanzielle Hilfe (Unterhaltsvorschuss), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:



leistungsstark - kompetent - preisgünstig - fair

07749 Jena, K.-Liebknecht-Straße 32  
Telefon: 03641 364555 · Telefax: 03641 364556  
E-Mail: info@allkuranz-jena.de

oder

07743 Jena, Steinweg 39  
Telefon: 03641 450818 · Telefax: 03641 450819  
E-Mail: steinweg@allkuranz-jena.de  
www.allkuranz-jena.de

### Die wirtschaftliche Situation nach Trennung/Scheidung

**Versicherungen:** Eine Trennung bedeutet den Beginn eines neuen Lebensabschnitts, bei dem die Überprüfung aller Versicherungen notwendig ist. Nehmen Sie professionelle Hilfe in Anspruch, denn

- ein Fachmann kann Ihnen erläutern, welche Versicherung in welcher Höhe Sie wirklich benötigen
- ein Makler sucht Ihnen aus einer Vielzahl von Anbietern die für Sie günstigste Versicherung heraus – und er übernimmt für Sie die Kündigung alter Verträge und die laufende Betreuung auch im Schadensfall
- für Sie entstehen dabei keine Kosten – im Gegenteil!

**Altersvorsorge:** Um einer Altersarmut vorzubeugen, ist der Aufbau einer eigenständigen oder zusätzlichen Altersvorsorge unumgänglich.

**Versorgung der Kinder:** Gerade an die Zukunft Ihrer Kinder sollten Sie denken – auch wenn das Geld jetzt eventuell knapper wird.

Wir als Versicherungsmakler können Ihnen bei der Lösung dieser Probleme wertvolle Unterstützung bieten und für Ihren neuen Bedarf günstige und leistungsstarke Versicherer mit passendem Versicherungsschutz ermitteln.



- Das Kind darf das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Es muss im Inland bei einem Elternteil leben, der ledig, geschieden, verwitwet oder dauernd getrennt lebend ist.
- Das Kind erhält nicht ausreichend, nicht regelmäßig oder gar keinen Unterhalt von dem anderen Elternteil.
- Falls der andere Elternteil verstorben ist, werden Unterhaltsvorschussleistungen nur dann gezahlt, wenn die Waisenrente eine bestimmte Höhe nicht erreicht.

Die Unterhaltsvorschussleistung wird längstens für 72 Monate gezahlt. Sie beträgt ab 1. 7. 2007:

Alter d. Kindes	Regelbetrag	abzüglich hälftiges Erstkindergehalt	Unterhaltsvorschuss
0 – unter 6 Jahre	186,00 EUR	77,00 EUR	109,00 EUR
6 – unter 12 Jahre	226,00 EUR	77,00 EUR	149,00 EUR

Der unterhaltspflichtige Elternteil wird sofort über den Antrag auf Unterhaltsvorschuss informiert, zur Auskunft über seine Einkommensverhältnisse und zur Zahlung des Unterhaltes aufgefordert.

Zuständig für die Gewährung des Unterhaltsvorschusses ist das örtliche Jugendamt.

Unsere Anschrift und die Telefonnummern finden Sie in dem Adressenverzeichnis am Ende der Broschüre.

**Kathrin Arnold**  
Steuerberaterin



Wöllnitzer Straße 6 · 07749 Jena  
Tel.: 03641 227733 · Fax: 03641 227734  
E-Mail: [info@steuerberatung-arnold.de](mailto:info@steuerberatung-arnold.de)  
[www.steuerberatung-arnold.de](http://www.steuerberatung-arnold.de)

## Anwaltliche Beratung und Vertretung

Von der Trennung bis zum Abschluss des Ehescheidungsverfahrens steht Ihnen Ihr Rechtsanwalt mit Rat und Tat zur Seite. Empfehlenswert ist es, bei einem Anwalt frühzeitig eine Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Hier können Sie sich einen Überblick über die rechtlichen Folgen einer Trennung sowie einer evtl. Scheidung verschaffen. Vom Sorge- und Umgangsrecht für gemeinsame Kinder über Unterhalt, Hausratteilung, weitere Nutzung der Ehewohnung usw. bis hin zum Versorgungs- und Zugewinnausgleich können so Probleme rechtzeitig erkannt und einer möglichst außergerichtlichen Regelung zugeführt werden.

Die Kosten einer Erstberatung können Sie ab 1. Juli 2006 mit Ihrem Anwalt vor der Beratung frei vereinbaren (bis zum 30. Juni 2006 galt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) mit dem Höchstbetrag von 190,- EUR für eine Erstberatung). Verfügen Sie nur über ein geringes Einkommen, kann anwaltliche Hilfe auch nach dem Beratungshilfegesetz beantragt werden. Beim Amtsgericht kann man sich dafür einen Berechtigungsschein für den Anwalt seiner Wahl ausstellen lassen. Im gerichtlichen Verfahren kann Ihr Anwalt für Sie Prozesskostenhilfe beantragen. Für die Scheidung ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben. Es ist nicht möglich, dass ein Anwalt beide Eheleute gemeinsam vertritt. Wenn sich die Eheleute allerdings im Vorfeld geeinigt und/oder notariell auseinandergesetzt haben, reicht es aus, wenn

Foto: [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)





ein Ehepartner durch seinen Anwalt die Scheidung einreicht und der andere zustimmt. Es wird empfohlen, ausgewiesene Fachanwälte für Familienrecht mit der Interessenvertretung zu beauftragen.

## Unterhalt

Der Unterhalt wegen der Betreuung eines minderjährigen Kindes ist ein Anspruch, der aus der Gleichwertigkeit von Familienarbeit und Berufstätigkeit erwächst. Wenn ein getrennt lebender oder geschiedener Ehepartner ein gemeinsames, jüngeres Kind betreut, wird zunächst keine Berufstätigkeit von ihm erwartet. Er hat gegenüber dem anderen Ehepartner einen Anspruch auf Unterhalt. Voraussetzung dabei ist aber immer, dass der andere Elternteil zur Zahlung eines Unterhaltes in der Lage ist (Leistungsfähigkeit).

Mit zunehmendem Alter der Kinder wird allerdings von dem betreuenden Elternteil eine Teilerwerbstätigkeit erwartet. Als Faustregel lässt sich feststellen, dass eine begrenzte Erwerbstätigkeit erwartet wird, wenn das jüngste Kind die Grundschule besucht. Arbeitet der betreuende Elternteil neben der Kindesbetreuung mehr als von ihm eigentlich erwartet werden kann, wird bei der Unterhaltsberechnung nur ein Teil seines erzielten Einkommens berücksichtigt. Grundsätzlich kann etwa 1/3 des Einkommens unberücksichtigt bleiben. Näheres erfährt man aus den Anmerkungen zu der sogenannten Thüringer Tabelle. Auch der nicht verheiratete Elternteil, der ein gemeinsames Kind betreut und versorgt, hat gegen den anderen Elternteil einen Unterhaltsanspruch, allerdings derzeit grundsätzlich befristet auf 3 Jahre von der Geburt des Kindes an. Ein Unterhaltsanspruch kann aber auch aus Altersgründen, bei Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit im Einzelfall bestehen.

Voraussetzung für einen Unterhaltsanspruch bei Arbeitslosigkeit ist, dass der arbeitslose Ehepartner trotz intensiver und nachzuweisender Bewerbungsbemühungen keinen angemessenen Arbeitsplatz finden kann.

## Sozialhilfe

Hat ein Ehepartner nach der Trennung grundsätzlich einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem anderen Partner, heißt das noch nicht, dass er ab sofort mit einer monat-

lichen Zahlungen rechnen kann oder die Unterhaltszahlungen der Höhe nach zum Leben ausreichen. Denkbar ist, dass der zahlungspflichtige Ehepartner wegen seiner nur geringen Einkünfte oder wegen hoher gemeinsamer Schulden, die von ihm bezahlt werden, nur wenig oder keinen Unterhalt an den anderen Partner zahlen kann.

In all diesen Fällen hat der Unterhaltsberechtigte möglicherweise ein Recht auf Sozialhilfe. Sozialhilfe zu beziehen, ist ein gesetzlich garantiertes Recht. Allerdings wird die Leistung nur auf Antrag erbracht. Es ist erforderlich, den Antrag rechtzeitig zu stellen, da die Leistung nicht rückwirkend gewährt wird. Es wird empfohlen, vor dem Gang zum Sozialamt mit dem zuständigen Sachbearbeiter einen Termin zu vereinbaren und vorab abzuklären, welche Unterlagen im Einzelnen mitzubringen sind. Sozialhilfe ist immer eine nachrangige Hilfe. Sie wird nur dann gewährt, wenn der Berechtigte nachweist, dass er alle Leistungen beantragt hat, also alles unternommen hat, um an Geld zu kommen wie z. B. Ausbildungshilfe, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Kindergeld, Unterhalt. Auch sonstige Einkünfte und/oder Vermögen sind zunächst zur Bestreitung des laufenden Lebensunterhaltes einzusetzen. Reichen die Einkünfte und das Vermögen nicht aus oder sind diese nicht realisierbar, muss außerdem nachgewiesen werden, dass Antragsteller nicht arbeiten kann. Dieser Fall liegt zum Beispiel vor, wenn er ein Kind unter 3 Jahren betreut oder ältere Kinder zu versorgen hat und keine stundenweise Beschäftigung findet. Die Kindererziehung darf dabei nicht gefährdet werden.

## Eigentum/Miete

### Haus/Eigentumswohnung (selbst bewohnt)

Wenn die Eheleute gemeinsam Eigentümer eines Einfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung sind und es zur Trennung kommt, stellt sich schon häufig gleich zu Beginn der Trennung die Frage nach dem Verkauf des Hauses oder der Wohnung. Um den Eheleuten zumindest bis zur Rechtskraft der Scheidung das gemeinsame Haus bzw. die Wohnung noch als Lebensgrundlage zu erhalten, sieht das Gesetz nur eine sehr eingeschränkte zwangsweise Verwertung der Immobilie während der Trennungszeit vor. Stellt die Eigentumshälfte eines Ehepartners im



Wesentlichen dessen ganzes Vermögen dar, dann ist eine Versteigerung der Immobilie bis zur Rechtskraft eines Ehescheidungsurteils nur mit Zustimmung des anderen Ehepartners zulässig. Betreibt nach der Scheidung der ausgezogene Ehepartner die Teilungsversteigerung, dann kann der noch im Haus oder der Wohnung mit den Kindern wohnende Ehepartner die Versteigerung unter bestimmten Voraussetzungen hinauszögern. Die Eheleute sollten sich darauf verständigen, das Haus gemeinsam zu veräußern.

### Miete

Bei einer Trennung bzw. anlässlich eines Ehescheidungsverfahrens sind sich die Eheleute häufig über die mietrechtlichen Verpflichtungen und Konsequenzen im Unklaren. Grundsätzlich gilt, dass eine Ehescheidung die Ehe, nicht aber das Mietverhältnis beendet. Sind beide Ehepartner Mieter der Wohnung, kann der ausgezogene

Ehepartner aus dem Mietverhältnis nur mit Einverständnis des Vermieters und seines Ehepartners ausscheiden. Ohne Zustimmung des Vermieters bleiben daher auch für den ausgezogenen Ehegatten die Pflichten aus dem Mietvertrag gegenüber dem Vermieter bestehen, das bedeutet unter Umständen, dass der weichende Ehegatte auch dann zur Zahlung der Miete oder Nebkostennachzahlungen verpflichtet bleibt, wenn er schon längst ausgezogen ist. Unter Einbeziehung des Vermieters empfiehlt sich daher dringend ein gemeinsamer Mietaufhebungsvertrag. Soll das Mietverhältnis durch Kündigung beendet werden, müssen die Eheleute gemeinsam kündigen. Die Kündigung nur eines Ehepartners ist unwirksam. Streiten die Eheleute anlässlich der Trennung/Scheidung um ihre Rechte an der Ehewohnung, so muss die Nutzung der bisherigen Ehewohnung ggf. in einem Wohnungszuweisungsverfahren geregelt werden. Während der Trennungszeit richtet sich die Nutzungsregelung nach dem BGB, nach der Scheidung die Gestaltung des Mietvertrages nach der Hausratverordnung.

Zieht ein Ehepartner aus, stellt sich immer wieder die Frage, ob der in der Wohnung zurückbleibende Ehepartner das Schloss auswechseln darf. Das ist nur dann rechtlich zulässig, wenn der ausgezogene Ehepartner seinen Willen bekundet hat, die Rechte an der Ehewohnung endgültig aufzugeben. Das Gesetz nimmt den Aufgabewillen dieses Ehepartners an, wenn er den endgültigen Auszugswillen geäußert hat oder nicht innerhalb von 6 Monaten seinen Willen, in die Ehewohnung zurückzukehren, bekundet hat.

### IHR kompetenter Partner für:

- Grundstücke
- Häuser (EFH+MFH)
- Eigentumswohnungen
- Vermietungen
- Finanzierungen



## KOCH-Immobilien

Saalbahnhofstraße 12a · 07743 Jena · Tel.: 03641/442957 · Fax: 442958  
E-Mail: [koch.immobilien@gmx.de](mailto:koch.immobilien@gmx.de) · [www.koch-immobilien-jena.de](http://www.koch-immobilien-jena.de)



Am Heinrichsberg 1 · 07743 Jena · 03641 618984 · [www.immo-buero-jena.de](http://www.immo-buero-jena.de)  
Angela Franke 0170 5255545 · Renate Schade 0171 8718014 · [info@immo-buero-jena.de](mailto:info@immo-buero-jena.de)



## Zugewinnausgleich

Der Zugewinnausgleich bei Ehescheidungen ist oft das größte Problem, wenn die Ehe geschieden werden soll und auch das Teuerste, wenn darüber ein Gericht entscheiden soll.

Eine professionelle Beratung kann da nur empfohlen werden. Grundlage für hohe Gerichtskosten ist der Streitwert, das heißt zum Beispiel der Wert des Hauses und des sonstigen Vermögens, um das gestritten wird. Natürlich richten sich auch die Anwaltsgebühren danach.

Aber wenn durch Anwaltsberatung Gerichtskosten verhindert werden, also kein nerven- und zeitaufwendiger und kostenaufwendiger Streit vor Gericht ausgetragen wird, kommt es beiden Scheidungswilligen zugute.

Öfter anzutreffen bei Scheidungswilligen ist, dass der eine Ehegatte geraume Zeit vor der Scheidung oder auch zu Beginn der Ehe darauf Einfluss genommen hat, dass ein Ehevertrag die Gütertrennung verhindern sollte. Vermögende Personen und Unternehmer vereinbaren häufig zu Beginn der Ehe im Ehevertrag die Gütertrennung, um zu verhindern, dass der Ehegatte Ansprüche auf das Vermögen des anderen Partners erhebt.

Bei Unternehmen ist es durchaus ratsam, in Gesellschaftsverträgen zu regeln, dass die Gesellschafter den getrennten Güterstand wählen, damit soll verständlicherweise verhindert werden, dass das Gesellschaftsvermögen angegriffen wird und das Unternehmen dadurch in eine wirtschaftliche Schieflage gerät.

Ob ein Ehevertrag mit Gütertrennung gewählt wird oder nicht, sollte aber gut überlegt und nach entsprechender fachkundiger Beratung entschieden werden.

Oft ist die irrtümliche Annahme anzutreffen, dass eine Gütertrennung die Haftung für Verpflichtungen des Partners verhindere. Richtig ist aber, die Haftung des anderen Partners besteht grundsätzlich nicht.

Es kann auch eine sogenannte modifizierte Zugewinnsgemeinschaft anzuraten sein. Die Ehegatten bleiben dabei im gesetzlichen Güterstand, sie vereinbaren aber im Ehevertrag für den Fall der Scheidung einen Ausschluss von Ansprüchen auf das Vermögen des Partners, es bleibt jedoch bei einer gegenseitigen Teilhabe im Todesfall.

Wichtig ist: Auch wenn „Zugewinnsgemeinschaft“ suggeriert, dass hier gemeinschaftliches Vermögen entsteht, bleiben die Vermögensmassen bei der modifizierten Zugewinnsgemeinschaft getrennt. Der Vorteil einer solchen modifizierten Zugewinnsgemeinschaft ist, dass steuerliche Vorteile des gesetzlichen Güterstandes erhalten bleiben.

Beim gesetzlichen Güterstand, also wenn nichts vereinbart ist, profitieren beide Ehepartner vom Zuwachs. Der Ehepartner, der mit geringem Einkommen am Zuwachs beigetragen hat, erhält demzufolge einen Ausgleich. Die Erfüllung dieses Ausgleichs ist erbschafts- und schenkungssteuerfrei – ohne Steuerlast kann also hohes Vermögen auf den anderen Ehegatten übertragen werden. In der Folge kann dieses Vermögen wiederum steuergünstig an die Kinder weitergegeben werden.

Wichtig zu wissen ist, dass Ehepartner zu Beginn oder während der Ehe eine Gütertrennung vereinbart haben, jederzeit zum gesetzlichen Güterstand zurück wechseln können. Das Zurück wechseln in den gesetzlichen Güterstand eröffnet wieder den Steuervorteil.

Durch ein neueres Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 14.06.2006, Az. 4 K 7107/02, wird die rückwirkende Zugewinnsgemeinschaft jetzt auch anerkannt. Der neu eröffnete Steuervorteil ist, dass im Todesfall der Zugewinnausgleich aus der gesamten Ehe steuerfrei auszugleichen ist. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kinder als Erben eingesetzt sind und nicht der Ehegatte. Der hinterbliebene Ehegatte kann demzufolge, was neu ist, steuergünstig den Zugewinnausgleichsanspruch und den Pflichtteil erlangen und damit mehr als die Hälfte des Nachlasses.

Eine Regelungsmöglichkeit ist, während der Ehe die Gütertrennung zu vereinbaren bei steuerfreier Übertragung von Vermögensteilen auf den Ehepartner. Es lohnt sich also bei Gütertrennung, bei entsprechender Konstellation, den rückwirkenden Wechsel zur Zugewinnsgemeinschaft in Betracht zu ziehen.

Guter Rat kostet etwas, aber spart auch Geld, wenn Vermögen zu teilen ist.



## Adressenverzeichnis

Jugendamt der Stadtverwaltung Jena  
Abteilung Soziale Dienste/Wirtschaftliche Jugendhilfe  
Saalbahnhofstraße 9, 07743 Jena, Tel.: 03641-49 2711

Familiengericht am Amtsgericht Jena  
Rathenaustraße 13, 07745 Jena, Tel.: 03641-307-0

### Beratungsstellen:

Familienberatungsstelle Jena in Trägerschaft der AWO  
Kreisverband Jena-Weimar e.V.  
Hinter der Kirche 7, 07743 Jena, Tel.: 03641-82 96 43  
E-Mail: fam.beratung-jena@gmx.de

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle  
der Stadtverwaltung Jena  
Werner-Seelenbinder-Str. 28a      Schrödingerstraße 44  
07747 Jena                              07745 Jena  
Tel.: 03641-49 28 24              Tel.: 03641-50 79 16  
E-Mail: familienberatungsstelle@jena.de

Schuldnerberatungsstelle der Stadtverwaltung Jena  
[http://www.meine-schulden.de/schuldnerberatung/  
ablauf\\_einer\\_schuldnerberatung/extra/  
kontakt\\_und\\_wartezeit](http://www.meine-schulden.de/schuldnerberatung/ablauf_einer_schuldnerberatung/extra/kontakt_und_wartezeit)

Jenaer Frauenhaus e.V.  
Kontakt- und Beratungsbüro  
Wagnergasse 25, 07743 Jena  
Tel.: 03641-449872  
Fax: 03641-664515  
E-Mail: JenaerFrauenhaus@jetzweb.de  
Homepage: frauenhaus-jena.de

### Mediation:

[www.thueringer-arbeitskreis-mediation.de](http://www.thueringer-arbeitskreis-mediation.de)

Fachanwälte für Familienrecht  
<http://www.gelbeseiten.de>  
<http://www.dastelefonbuch.de>  
<http://www.dasoertliche.de>  
<http://www.suchen.de>

## Impressum

### Herausgeber:

Stadtverwaltung Jena/Jugendamt  
Ansprechpartnerin: Frau Käthe Brunner,  
Saalbahnhofstr. 9, 07743 Jena, Tel.: 03641 – 492705

### Redaktion:

- Juliette Ehrenberg,  
Jugendamt der Stadtverwaltung Jena
- Gabriele Wieduwilt,  
Jugendamt der Stadtverwaltung Jena
- Andreas Wiegler,  
Familienrichter am Amtsgericht Jena
- Dr. Sigrid Rabending,  
Familienberatungsstelle Jena der AWO  
Kreisverband Jena-Weimar e.V.
- Bettina Siebinger,  
Fachanwältin für Familienrecht,  
Humboldtstr. 18, 07743 Jena, Tel.: 03641- 5 28 03 45
- Dr. Margit Müller,  
Verfahrenspflegerin und Familientherapeutin,  
Altenburger Str. 4, 07546 Gera, Tel.: 0365-2 30 14
- Dr. Susanne v. Puttkamer,  
Rechtsanwältin und Mediatorin,  
Max-Reger-Weg 26, 07743 Jena, Tel.:03641-22 93 94
- Juliane Lotz,  
Frauenhaus Jena e.V.
- Elke Knebel,  
Jugendamt der Stadtverwaltung Jena
- Brigitta Kögler,  
Rechtsanwältin,  
Markt 5, 07743 Jena, Tel.:03641-44 36 55



Foto: [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)

Ihre Anwälte in Jena -  
wir beraten Sie  
sachlich und kompetent

## Klaus-Dieter Sekulla

Rechtsanwalt  
zugleich  
Fachanwalt für Familienrecht

weitere Tätigkeitsschwerpunkte:  
Verkehrs-, Arbeits- und Mietrecht

Magdelstieg 20  
07745 Jena

Tel.: 03641 6760-0  
Fax: 03641 676011

## ANWALTS KANZLEI

in Bürogemeinschaft

Rechtsanwalt

Rechtsanwältin

**Ansgar Hartung**

**Dorothee Oertel**

zugelassen beim Thüringer OLG, Jena

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Arbeitsrecht
- Handels- u. Gesellschaftsrecht
- Forderungseinzug
- Vertragsgestaltung
- Familienrecht
- Sozialrecht
- Mietrecht
- Verkehrsrecht

August-Bebel-Straße 7a • 07743 Jena

☐ Zufahrt über Lassallestraße

Telefon (0 36 41) 42 85 -0 • Telefax (0 36 41) 42 85 30  
e-Mail: info@aha-anwalt.de

## SONNEFELD • TEICHMANN

### RECHTSANWALTSKANZLEI

**Frank Sonnefeld**

- Arbeitsrecht
- Verkehrsrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Versicherungsrecht

**Tobias T. Teichmann**

- Wirtschaftsrecht
- Vertragsrecht
- Ehe- und Familienrecht
- Erbrecht
- Gesellschaftsrecht

**Ulf Moritz**

- Bau- und Architektenrecht
- Immobilienrecht
- Verwaltungsrecht
- Wohnungseigentumsrecht
- Wettbewerbsrecht

August-Bebel-Str. 9  
07743 Jena

[www.sonnefeld-teichmann.de](http://www.sonnefeld-teichmann.de)

Tel. 03641/5736-0  
Fax 03641/573610

in Kooperation mit JENTAX Steuerkanzlei, Inh. Lutz Scherf  
August-Bebel-Straße 9 · 07743 Jena

## Eisenbeis & Reinhardt

RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH

Dresden • Erfurt • Leipzig • Eisenach • Gera • Jena • Nordhausen • Suhl



**Axel Möller**  
Rechtsanwalt

Interessenschwerpunkte:  
Familienrecht • Mietrecht • Arbeitsrecht  
Grundstück- und Immobilienrecht

■ Engelplatz 14 · 07743 Jena  
Telefon: 0 36 41 / 46 59 - 0 • Telefax: 0 36 41 / 46 59 - 59  
[jena@eisenbeis-reinhardt.de](mailto:jena@eisenbeis-reinhardt.de) • [www.eisenbeis-reinhardt.de](http://www.eisenbeis-reinhardt.de)

## Banike & Pependicker

### RECHTSANWÄLTE

**Axel Banike**  
Rechtsanwalt

**Ernst-Günter Pependicker**  
Fachanwalt für Strafrecht

zugelassen beim OLG Jena, LG Gera

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Baurecht
- Arbeitsrecht
- Familienrecht
- Strafrecht
- Steuerrecht
- Wirtschaftsrecht
- Verkehrsrecht
- Erbrecht

Interessenschwerpunkte:

- Wirtschaftsrecht
- Steuerrecht

Carl-Zeiss-Platz 12 • 07743 Jena

☎ 0 36 41 / 42 00 37 o. 44 01 00 • Fax 0 36 41 / 42 00 38 o. 44 01 86  
[www.banike-popendicker.de](http://www.banike-popendicker.de)

# KANZLEI WIESE

## RECHTSANWALTSKANZLEI

**Andreas Wiese**   **Alexander Klein**

Magdelstiege 16 · 07745 Jena  
Telefon 03641 617885 · Fax 03641 617614  
kanzlei-wiese@t-online.de · www.kanzlei-wiese.de

  
Kumpel & Muller  
Rechtsanwalte  
Familienrecht · Erbrecht

Monika Muller  
Rechtsanwaltin

Kathe-Kollwitz-Strae 9                      Telefon: 03641 637890  
07743 Jena    Telefax: 03641 637897  
E-Mail: anwalt@kanzlei-jena.de · Internet: www.kanzlei-jena.de

## Susanne Gliech

Rechtsanwaltin

**Tatigkeitsschwerpunkte:**  
Arbeitsrecht • Familienrecht • Sozialrecht

07749 Jena • Schenkstrae 7

Telefon: 03641/354243  
E-Mail: kontakt@kanzlei-gliech.de

Telefax: 03641/354244  
Internet: www.kanzlei-gliech.de

## RECHTSANWALTSKANZLEI PATZ

**Albrecht Patz**

- Verkehrsrecht
- Arbeitsrecht
- Zivil- und Baurecht

**Ursula Patz**

- Familienrecht
- Erbrecht

Lasallestrae 14 · 07743 Jena  
Telefon: 03641 827555 · Telefax: 03641 829307

## Dr. Heller, Heller & Coll.

### Rechtsanwalte

**Dr. Heinz Heller**  
**Hans-Jurgen Heller**

Fachanwalt fur Familienrecht  
Fachanwalt fur Strafrecht

**Tatigkeitsschwerpunkte:**  
Familienrecht • Strafrecht • Zivilrecht  
Arbeitsrecht • Sozialrecht

**07743 Jena • Paradiesstrae 2**  
Telefon: 03641 820858  
E-Mail: heller@kanzlei-heller.de

## Ihre Anwalte in Jena

Wir beraten Sie  
sachlich und kompetent

## DRILLTZSCH & JURKSCHAT RECHTSANWALTE

**Ulrike Drilltzsch**  
Rechtsanwaltin

**Michael Jurkschat**  
Rechtsanwalt

**Interessenschwerpunkte:**  
Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht  
Strafrecht • Verkehrsrecht

Camburger Str. 4 • 07743 Jena  
Tel.: 03641/422000  
Fax: 03641/425169

Hintergasse 9 • 07616 Burgel  
Tel.: 036692/37695  
Fax: 03641/425169